

Solidarität!

Rechtshistorikern ist das Thema der Solidarität – und das damit verbundene Antithema eines ausufernden Individualismus – alt vertraut. Die Frage des sozialen Defizits jener Privatrechtskodifikation, die uns das 19. Jahrhundert hinterlassen hat, gehört zu den Königsthemen der Disziplin, seit Menger und Gierke mit den rechtstheoretischen Protagonisten des BGB die Klängen kreuzten. Und vor allem die Diskurse des Arbeits-, Sozial- und Verfassungsrechts, aber beileibe nicht nur sie, haben sich seit jenen Tagen in eindringlicher Weise mit den Konsequenzen beschäftigt, die sich aus der Integration kollektiver und solidaristischer Elemente in die Rechtsstruktur für das Recht selbst und für seine innergesellschaftliche Umwelt ergeben haben.

Seit einigen Jahren – in deutschen Termini: seit dem Ende des rheinischen Kapitalismus – erhält die Debatte neuen Schub. In der Bundesrepublik Deutschland, aber auch in anderen europäischen Ländern, stehen die Institutionen des ›Sozialstaates‹ in der Kritik. Die Sozialversicherungen, das Arbeitsrecht, der ganze Komplex der sozialen Regulierung schlechthin wird inzwischen von einem vielstimmigen Chor als drückende Last empfunden, welche die Wirtschaft nachhaltig gefährde. Mit dem Abstieg des ›Sozialen‹ drohen die im Lauf der Geschichte sorgsam aufgebauten Netzwerke des Interessenmanagements zu erodieren. ›Korporatismus‹ und ›ausgehandelte Demokratie‹ finden sich unversehens auf die Anklagebank der ›blockierten

Gesellschaft‹ versetzt. Zugleich wachsen die Besorgnisse, dass es sich bei diesen Umorientierungen um mehr handeln könnte als um Pendelschläge und vorüberziehende Reinigungen. Vielleicht zeichnet sich tatsächlich ein grundlegender Umbau ab, der den Akzent von Inklusion auf Exklusion verschiebt und mit der ›sozialen Er rungenschaft‹ der ›Solidarität‹ womöglich nicht mehr viel Federlesens macht? Oder öffnet die Krise der ›organisierten Solidarität‹ nur den Blick für basalere Formen des Solidarischen, die in der Tiefe des gesellschaftlichen Raums tausend Blumen blühen lassen – mit neuen Fragen nach einer möglichen Repolitisierung dieser kleinen Netze im Übrigen.

Der schillernde, für das Europa des 20. Jahrhunderts so prägende Begriff der Solidarität – seine sozialtheoretischen Fundamente, seine Geschichte, seine Bedeutung in Recht, Politik und Kultur – steht im Zentrum der Debatte des vorliegenden und des nächsten Bandes von »Rechtsgeschichte«.

Wissenschaftler verschiedener Disziplinen waren aufgefordert, die Situation der »Solidarität« mit ihren Augen zu sehen und mit ihren Beiträgen die dringend benötigten transdisziplinären Diskurse zu fördern. Dass bereits beim Debattenauftritt ein namhafter Solidaritätspolitiker mitwirkt, mag die Beobachtungsverhältnisse in einer zusätzlichen Weise produktiv beeinflussen.

Gerd Bender

